

Entscheidungsbesprechung

KG, Beschl. v. 16.8.2023 – 3 ORs 46/23 – 161 Ss 61/23¹

Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte durch das Festkleben auf der Fahrbahn

Grundsätzlich kommt eine Strafbarkeit wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte nach § 113 Abs. 1 StGB auch dann in Betracht, wenn sich der Täter bereits vor Beginn der Vollstreckungshandlung auf der Fahrbahn mit Sekundenkleber o.ä. festklebt, um die von ihm erwartete alsbaldige polizeiliche Räumung der Fahrbahn nicht nur unwesentlich zu erschweren.

(Amtlicher Leitsatz)

StGB §§ 113, 240

StPO §§ 267, 349

Prof. Dr. Konstantina Papathanasiou, LL.M. (Athen), Vaduz, Stud. iur. Christoph Bauch, B.A., Frankfurt am Main*

I. Einführung

In einer Welt, die zunehmend mit den spürbaren Auswirkungen des Klimawandels konfrontiert wird, haben Klimaproteste insbesondere die letzten anderthalb Jahre eine entscheidende Rolle in der Gestaltung des öffentlichen Diskurses eingenommen. Dies führt jedoch gleichzeitig zu der Frage, wie weit Protestaktionen gehen dürfen, die von politischen und gesellschaftlichen Verantwortlichen eine effiziente, wirksame und schnelle Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen fordern.² So unternahmen Mitglieder der „Letzten Generation“ unter anderem Aktionen wie die Blockierung von Flughäfen in Berlin und München, um den Flugverkehr zu beeinträchtigen.³ Zudem versperrten sie die Zugänge zum Bundestag, um Gespräche mit Politikern zu erzwingen.⁴ Zu den weiteren Protestmethoden zählen auch das Ankleben von Klimaaktivisten an Ausstellungsstücke in Galerien und Museen⁵ sowie das

* Die Autorin Papathanasiou ist Inhaberin der Professur für Wirtschaftsstrafrecht, Compliance und Digitalisierung an der Universität Liechtenstein; der Autor Bauch studiert Rechtswissenschaft an der Goethe-Universität Frankfurt am Main und ist Teilnehmer des Executive Master of Laws (LL.M.) im Wirtschaftsstrafrecht an der Universität Liechtenstein.

¹ Der Beschluss ist abrufbar unter <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/JURE230053412> sowie veröffentlicht in NJW 2023, 2792 = BeckRS 2023, 21365 = NZV 2023, 461.

² Vgl. bereits Erb, NSTz 2023, 577 (577).

³ Krause/Tschirner, ZEIT ONLINE v. 8.12.2022, abrufbar unter <https://www.zeit.de/gesellschaft/2022-12/muenchen-flughafen-klimaprotest-sperrung> (20.1.2024); der Bundesverkehrsminister Volker Wissing wirft den Aktivisten insoweit „kriminelle Machenschaften“ vor.

⁴ Tagesschau v. 15.12.2022, abrufbar unter <https://www.tagesschau.de/inland/klimaaktivisten-bundestag-blockade-101.html> (20.1.2024).

⁵ Siehe etwa RedaktionsNetzwerk Deutschland v. 31.10.2022, abrufbar unter <https://www.rnd.de/panorama/klimaaktivisten-kleben-sich-an-dino-skelett-letzte-generation-protest-im-berliner-naturkundemuseum-HFHAEB3HISOG7KCQTCND2RG5AI.html> (20.1.2024); in diesem Fall hatten sich Klimaaktivisten im Berliner Museum für Naturkunde an die Haltestangen eines Dinosaurierskelettes geklebt.

Beschmieren oder Bewerfen dieser Objekte mit Lebensmitteln und Farben.⁶ Grundsätzlich sind Klima-protestaktionen kein neues Phänomen.⁷ Das Neue an den zeitgenössischen Protestaktionen ist jedoch das Ankleben der Hände an Objekte oder den Straßenbelag. Am bekanntesten sind in diesem Kontext die Sitzblockaden auf stark befahrenen Straßen: Zumindest einige Aktivisten kleben sich am Straßenbelag so fest, dass sie von der Polizei mit Lösungsmitteln abgelöst werden müssen. Nach der Ablösung vom Asphalt lassen sie sich widerstandslos von der Straße wegtragen.⁸

Auf rechtspolitischer Ebene haben die Klimaproteste die Frage nach einem effektiven (gefahren-abwehrrechtlichen) Vorgehen gegen solche Blockaden aufkommen lassen. Insoweit wurden eine bundesweite Ausweitung der Präventionshaft nach bayrischem Vorbild⁹ und zugleich das Verbot von Klimaprotesten im Wege einer Allgemeinverfügung diskutiert.¹⁰ Auf justizieller Ebene bestätigte das Landgericht München I in seinem Beschluss vom 16.11.2023 den Anfangsverdacht bei der „Letzten Generation“ betreffend die Bildung einer kriminellen Vereinigung. Dies beruht vor allem auf der Art und Weise, wie die Gruppe aufgefallen ist: insbesondere durch ihre Taktiken, Verkehrsteilnehmer zu nötigen, was maßgeblich ihr öffentliches Bild prägt.¹¹

Somit ist auch das „letzte Mittel“ des Staates – das Strafrecht – in den Mittelpunkt der Diskussion¹² gerückt und nunmehr in gerichtlichen Verfahren endgültig angekommen. Je nach Einzelfall können vor allem Strafbarkeiten wegen Sachbeschädigung, Hausfriedensbruchs, Straßenverkehrsdelikten, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte oder Nötigung in Betracht kommen.¹³ Neben dem Schwerpunkt einer möglichen Rechtfertigung solcher Taten¹⁴ konzentriert sich die Diskussion auf die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes des § 113 Abs. 1 StGB („Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte“): Stellt das charakteristische Festkleben ein Widerstandleisten mit Gewalt gegen Vollstreckungsbeamte dar? Wird im Falle des Vorliegens von Gewalt diese „bei“ der Vornahme einer Vollstreckungshandlung ausgeübt?

Diese Fragen werden in der Rechtsprechung uneinheitlich beantwortet. Drei Entscheidungen des Amtsgerichts Berlin-Tiergarten verneinten eine Strafbarkeit nach § 113 Abs. 1 StGB.¹⁵ Teilweise wur-

⁶ Simmons, ZEIT ONLINE v. 23.10.2022, abrufbar unter <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2022-10/potsdam-museum-barberini-monet-getreideschober> (20.1.2024).

⁷ Seit 1970 gibt es bereits den „Earth Day“; zur historischen Entwicklung siehe unter <https://earthday.de/ueber-uns/geschichte/> (20.1.2024). Auch im Zusammenhang mit den Anti-Atomkraft-Protesten gegen das AKW Brokdorf wurden Anfang 1981 Zufahrten durch Sitzblockaden versperrt; siehe hierzu Weber, NDR v. 25.1.2023, abrufbar unter <https://www.ndr.de/geschichte/schauplaetze/Dem-Verbot-zum-Trotz-Grossdemo-gegen-AKW-Brokdorf-1981,brokdorfdemonstration101.html> (20.1.2024).

⁸ Die Gewaltfreiheit wird als einer der Werte genannt, welche dem Handeln der „Letzten Generation“ zugrunde liegen; siehe unter <https://letztegeneration.org/mitmachen/werte-protestkonsens/> (20.1.2024).

⁹ Süddeutsche Zeitung v. 9.12.2022, abrufbar unter <https://www.sueddeutsche.de/muenchen/muenchen-allgemeinverfuegung-verbot-klimaproteste-1.5712674> (20.1.2024).

¹⁰ Geyer, RedaktionsNetzwerk Deutschland v. 23.11.2022, abrufbar unter <https://www.rnd.de/politik/strafen-fuer-klimaaktivisten-polizeigewerkschaft-fordert-bundesweite-vorbeugehaft-BHUVXDLEAFHQHOKRWRWVDS4BLY.html> (20.1.2024); Bayerns Polizeiaufgabengesetz sieht vor, dass Bürgerinnen und Bürger auf Grundlage einer richterlichen Entscheidung bis zu einem Monat lang festgehalten werden können, um die Begehung einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat zu verhindern (Art. 17 ff. PAG).

¹¹ Zu LG München I, Beschl. v. 16.11.2023 – 2 Qs 14/23 siehe Redaktion beck-aktuell v. 23.11.2023.

¹² Teilweise wird bereits der Begriff des „Klimastrafrechts“ angeführt; zum Begriff des Klimastrafrechts im engeren und weiteren Sinne vgl. Burchard/Schmidt, Normative Orders Working Paper Series 01/2023, 2 ff.; siehe auch den Sammelband Satzger/v. Maltitz, Klimastrafrecht, 2024.

¹³ Zur strafrechtlichen Bewertung der Sitzblockaden von Klimaaktivisten siehe näher Preuß, NZV 2023, 60.

¹⁴ Siehe hierzu ausführlich Homann, JA 2023, 649 (650 ff.).

¹⁵ AG Berlin-Tiergarten, Urt. v. 30.8.2022 – (422 Cs) 231 Js 1831/22 (11/22) Jug.; AG Berlin-Tiergarten, Beschl. v. 5.10.2022 – (303 Cs) 237 Js 2450/22 (202/22) = BeckRS 2022, 31817; AG Berlin-Tiergarten, Beschl. v. 20.10.2022 – (298 Cs) 237 Js 2481/22 (167/22) = BeckRS 2022, 50575.

den die Entscheidungen mit Rechtsmitteln angegriffen. Die angegriffenen Entscheidungen des Amtsgerichts wurden vom Landgericht Berlin aufgehoben.¹⁶ Dessen Begründung schloss sich Ende April 2023 auch ein erneutes Urteil des Amtsgerichts Berlin-Tiergarten an.¹⁷ Diese Unübersichtlichkeit innerhalb der gerichtlichen Entscheidungspraxis wird dadurch verstärkt, dass sich die Entscheidung des Landgerichts Berlin im Ergebnis gegen eine Parallelentscheidung desselben Gerichts stellt.¹⁸

In diesem Themenkomplex reiht sich nun auch der Beschluss des 3. Strafsenates des Berliner Kammergerichts vom 16. August 2023 ein.

II. Sachverhalt und Verfahrensgang

Dem Beschluss des Kammergerichts ging eine Sprungrevision der Angeklagten voran. Im zugrunde liegenden Sachverhalt¹⁹ beteiligte sich die Angeklagte von 8:00 bis 9:40 Uhr auf dem Autobahnzubringer A 111 im Bereich K.-Damm/H.-Damm in Berlin an einer Straßenblockade der Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“. Die Angeklagte und drei weitere Personen setzten sich aufgrund eines zuvor gefassten gemeinsamen Tatplans auf die Fahrbahn der viel befahrenen Straße, um dadurch die auf der Straße befindlichen Fahrzeugführer bis zur Räumung der Blockade durch Polizeibeamte an der Fortsetzung ihrer Fahrt zu hindern. Fernziel der Blockadeaktion war es, die Bundesregierung zu einer vernünftigen Klimapolitik zu bringen. Wie von der Angeklagten beabsichtigt, kam es aufgrund der Blockade bis zu deren Auflösung zu einer erheblichen Verkehrsbeeinträchtigung. Es entstand ein ca. 60 Minuten andauernder Rückstau über mehrere hundert Meter. Um erforderliche polizeiliche Maßnahmen zur Beseitigung der Blockade zu erschweren, klebte die Angeklagte ihre rechte Hand mit Sekundenkleber auf die Straßenfahrbahn. Dies führte dazu, dass die Polizeibeamten sie erst nach Lösung des Klebstoffs, die eine bis eineinhalb Minuten in Anspruch nahm, von der Straße tragen konnten.

Das Amtsgericht Berlin-Tiergarten hatte die Angeklagte am 12.1.2023 wegen „gemeinschaftlich begangener“ Nötigung in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 20 € verurteilt.²⁰

Die Angeklagte erhob die Sachrüge und rügte unter anderem, ihre Einlassung sei nur lückenhaft dargestellt worden und die Feststellungen ermöglichten keine Verwerflichkeitsprüfung nach § 240 Abs. 2 StGB. Zudem seien die Voraussetzungen des § 113 Abs. 1 StGB nicht erfüllt: Die Angeklagte ist der Rechtsauffassung, dass ihre Tathandlung entweder schon nicht tatbestandlich wegen fehlender Verwerflichkeit bzw. keine Widerstandshandlung oder die Tat jedenfalls gerechtfertigt sei. Hinsichtlich einer Rechtfertigung bezog sie sich auf den gegenwärtigen Klimawandel. Die Aktion sei im Ergebnis notwendig, um die Bundesregierung zu weiteren Maßnahmen gegen den Klimawandel aufzurufen. Ziel der Aktion sei nicht die Blockade selbst, sondern eine rationale Klimapolitik. Die Freiheitsrechte der Kraftfahrer seien angesichts des wichtigen Klimaschutzes nicht wesentlich beeinträchtigt worden; die Einschränkungen der Kraftfahrer seien daher im Ergebnis angemessen und verhältnismäßig gewesen. Die gesamte Aktion sei gewaltfrei verlaufen. Auch sei niemand beleidigt worden.²¹

¹⁶ LG Berlin, Beschl. v. 21.11.2022 – 534 Qs 80/22 = BeckRS 2022, 40639; LG Berlin, Beschl. v. 31.5.2023 – 502 Qs 138/22 = KlimR 2023, 218.

¹⁷ AG Berlin-Tiergarten, Ur. v. 26.4.2023 – (324 Cs) 237 Js 2886/22 (196/22) = BeckRS 2023, 13582.

¹⁸ LG Berlin, Beschl. v. 20.4.2023 – 503 Qs 2/23 = BeckRS 2023, 8689; dazu auch Schmidt, KlimR 2023, 210 (212).

¹⁹ KG, Beschl. v. 16.8.2023 – 3 ORs 46/23 – 161 Ss 61/23 = BeckRS 2023, 21365 Rn. 2.

²⁰ KG, Beschl. v. 16.8.2023 – 3 ORs 46/23 – 161 Ss 61/23 = BeckRS 2023, 21365 Rn. 1.

²¹ KG, Beschl. v. 16.8.2023 – 3 ORs 46/23 – 161 Ss 61/23 = BeckRS 2023, 21365 Rn. 3.

Nach erhobener Sachrüge beantragte die Generalstaatsanwaltschaft, die Revision der Angeklagten mit der Maßgabe zu verwerfen, dass die Angeklagte der Nötigung schuldig ist.²²

III. Die Entscheidung des Kammergerichts

Das Kammergericht hob das Urteil des Amtsgerichts auf und verwies die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Berlin-Tiergarten zurück.²³

Im Zentrum der Entscheidung stehen dabei zunächst Ausführung zur tatrichterlichen Beweiswürdigung.²⁴ In dieser Hinsicht soll das Urteil der Vorinstanz mehrere Mängel aufweisen. Es fehle insoweit an einer geschlossenen und zusammenhängenden Wiedergabe wenigstens der wesentlichen Grundzüge der Einlassung der Angeklagten. Dies sei notwendig, um die Beweiswürdigung des Tatrichters auf sachlich-rechtliche Fehler hin überprüfen zu können. Im Ergebnis sei weder den mitgeteilten Zeugenaussagen noch dem mitgeteilten Inhalt des Geständnisses zu entnehmen, worauf das Amtsgericht seine Annahme gestützt hatte, dass sich die Angeklagte auf der Fahrbahn festgeklebt habe, um die erwartete polizeiliche Maßnahme zur Räumung der Blockade zu erschweren. Weiterhin bleibe die Beweiswürdigung zu den Abwägungselementen im Rahmen der Prüfung des § 240 Abs. 2 StGB lückenhaft.²⁵ Schließlich beruhe auch die Begründung zur festgesetzten Tagessatzhöhe auf unzureichenden Feststellungen.²⁶

Mithin konnte das Urteil des Amtsgerichts bereits wegen der lückenhaften Beweiswürdigung keinen Bestand haben. Allerdings wies das Kammergericht für die weitere Sachbearbeitung durch das Amtsgericht auf einige interessante Punkte zum materiellen Recht hin. Schwerpunktmäßig finden sich lehrreiche Ausführungen betreffend eine Strafbarkeit nach § 113 Abs. 1 StGB.

In einem ersten Schritt vertritt das Kammergericht hinsichtlich des Merkmals „Gewalt“ den Standpunkt, dass ein Festkleben auf der Fahrbahn mit Sekundenkleber, um das Entfernen von dort zu verhindern oder zu erschweren, als Gewalt i.S.v. § 113 Abs. 1 StGB qualifiziert werden könne. Insoweit wird eine Parallele zu den Fällen des Selbstankettens hergestellt. Es läge eine durch tätiges Handeln bewirkte Kraftentfaltung vor, die gegen den jeweiligen Amtsträger gerichtet sei. Zudem sei dieses Handeln geeignet, die Durchführung der Vollstreckungshandlung zu verhindern oder zu erschweren.²⁷ Dem Merkmal der Gewalt stehe es zudem nicht entgegen, dass Polizeibeamte das durch das Festkleben der Hand entstandene physische Hindernis durch Geschicklichkeit – hier unter Verwendung eines Lösungsmittels – zu beseitigen in der Lage seien. Insoweit bedürfe es jedoch einer umfassenden Einzelfallabwägung. Im Rahmen dieser seien auch Umfang und Dauer der zur Überwindung des Hindernisses erforderlichen Mittel in den Blick zu nehmen.²⁸ Im Ergebnis stellt das Kammergericht fest, dass der Umstand, dass die Polizeibeamten eine bis eineinhalb Minuten benötigten, um Aktivisten von der Straßenfahrbahn zu lösen, ein gewichtiges Indiz für das Vorliegen von Gewalt i.S.d. § 113 Abs. 1 StGB sei.²⁹

²² KG, Beschl. v. 16.8.2023 – 3 ORs 46/23 – 161 Ss 61/23 = BeckRS 2023, 21365 Rn. 7.

²³ KG, Beschl. v. 16.8.2023 – 3 ORs 46/23 – 161 Ss 61/23 = BeckRS 2023, 21365 Rn. 17.

²⁴ KG, Beschl. v. 16.8.2023 – 3 ORs 46/23 – 161 Ss 61/23 = BeckRS 2023, 21365 Rn. 8 ff.; diese Ausführungen prozessualer Natur stehen nicht im Vordergrund dieser Entscheidungsbesprechung und werden daher hier kurzgehalten; siehe hierzu ausführlicher KG, Beschl. v. 16.8.2023 – 3 ORs 46/23 – 161 Ss 61/23 mit Anm. Preuß, NZV 2023, 461 (463 f.).

²⁵ KG, Beschl. v. 16.8.2023 – 3 ORs 46/23 – 161 Ss 61/23 = BeckRS 2023, 21365 Rn. 11 f.

²⁶ KG, Beschl. v. 16.8.2023 – 3 ORs 46/23 – 161 Ss 61/23 = BeckRS 2023, 21365 Rn. 16.

²⁷ KG, Beschl. v. 16.8.2023 – 3 ORs 46/23 – 161 Ss 61/23 = BeckRS 2023, 21365 Rn. 20.

²⁸ KG, Beschl. v. 16.8.2023 – 3 ORs 46/23 – 161 Ss 61/23 = BeckRS 2023, 21365 Rn. 20.

²⁹ KG, Beschl. v. 16.8.2023 – 3 ORs 46/23 – 161 Ss 61/23 = BeckRS 2023, 21365 Rn. 20.

In einem zweiten Schritt ging das Kammergericht auf den zeitlichen Aspekt des Widerstandleistens mit Gewalt ein. Einer Strafbarkeit nach § 113 Abs. 1 StGB stehe es nicht entgegen, dass die Widerstandshandlung – hier durch das Festkleben auf der Straßenfahrbahn – bereits vor Beginn der Vollstreckungshandlung (Entfernen der Aktivisten von der Fahrbahn) vorgenommen wurde.³⁰ Insoweit sei es ausreichend, wenn der Täter gezielt eine Widerstandshandlung vornimmt, die bei Beginn der Vollstreckungshandlung noch fortwirke. Notwendig sei hierfür jedoch, dass der Wille des Täters dahin gehe, durch seine (vorherige) Tätigkeit den Widerstand vorzubereiten.³¹

In einem dritten und letzten Schritt geht das Kammergericht noch knapp auf die Verwerflichkeitsprüfung des § 240 Abs. 2 StGB ein. Insoweit sei eine einzelfallbezogene Würdigung aller Tatumstände notwendig. Hierbei seien zumindest folgende Gesichtspunkte zu beachten: Die Ankündigung der geplanten Blockade bzw. die Anmeldung der Demonstration, die Dauer der Blockade, eine präzise Beschreibung des Tatorts, die Art und das Ausmaß der Blockade (insbesondere die Länge des Staus und Ausweichmöglichkeiten), die Motive der Angeklagten (vor allem der Grund des Festklebens) sowie der Zweck bzw. die Zielrichtung der Demonstration.³²

IV. Bewertung und Fazit

Bislang hat sich noch keine einheitliche Rechtsprechung zur strafrechtlichen Bewertung des „Klimaklebens“³³ herausgebildet. Insoweit handelt es sich bei dem Beschluss des Kammergerichts um eine der ersten obergerichtlichen Entscheidungen,³⁴ welche sich mit dieser Bewertung auseinandersetzt. Der Fokus der Bewertung liegt auf den Ausführungen zu § 113 Abs. 1 StGB, während der prozessuale Teil und die Erörterungen zur Verwerflichkeitsprüfung i.R.d. § 240 Abs. 2 StGB für den vorliegenden Beitrag als weniger relevant angesehen und daher nicht weiter betrachtet werden. Im Folgenden ist sowohl auf die zeitliche Komponente („bei“ Vornahme einer Diensthandlung, d.h. Vollstreckungshandlung) als auch auf das Widerstandleisten mit „Gewalt“ einzugehen.

Hinsichtlich der zeitlichen Komponente besteht in den Fällen des „Klimaklebens“ das Problem, dass das eigentliche Festkleben *bereits vor* der Vollstreckungshandlung der Polizeibeamten erfolgt. Der Wortlaut des § 113 Abs. 1 StGB verlangt, dass der Widerstand gegen den Amtsträger „bei“ Vornahme der Diensthandlung geleistet wird. In der Regel kleben die Aktivisten ihre Hand aber an der Straße zu einem Zeitpunkt fest, in welchem die Polizisten noch gar nicht zur Beseitigung der Blockade erschienen sind. Die mögliche Tathandlung geht daher der Vollstreckungshandlung zeitlich voraus. Liegt das besagte Tatbestandsmerkmal in diesen Fällen vor? Anerkanntermaßen muss die Vollstreckungshandlung bereits begonnen haben oder unmittelbar bevorstehen und darf noch nicht beendet sein.³⁵ Hierbei sind die Begriffe des Beginns und der Beendigung nicht rein förmlich zu verstehen, sodass sie auch Ereignisse erfassen können, die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehen und mit diesen somit einen einheitlichen Vorgang bilden.³⁶ Die Grenzen sind hierbei fließend.³⁷ Jedenfalls liegt ein enger Zusammenhang mit der Vollstreckungshandlung vor, wenn sich der Amts-

³⁰ KG, Beschl. v. 16.8.2023 – 3 ORs 46/23 – 161 Ss 61/23 = BeckRS 2023, 21365 Rn. 21.

³¹ KG, Beschl. v. 16.8.2023 – 3 ORs 46/23 – 161 Ss 61/23 = BeckRS 2023, 21365 Rn. 21.

³² KG, Beschl. v. 16.8.2023 – 3 ORs 46/23 – 161 Ss 61/23 = BeckRS 2023, 21365 Rn. 23.

³³ KG, Beschl. v. 16.8.2023 – 3 ORs 46/23 – 161 Ss 61/23 mit Anm. Preuß, NZV 2023, 461 (463).

³⁴ Siehe hierzu beispielsweise OLG Celle, Beschl. v. 29.7.2022 – 2 Ss 91/22 = NSTZ 2023, 113.

³⁵ Aus der Kommentarliteratur siehe repräsentativ Dietmeier, in: Matt/Renzikowski, Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2020, § 113 Rn. 7; Eser, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 113 Rn. 15; Paeffgen, in: NK-StGB, Bd. 3, 6. Aufl. 2023, § 113 Rn. 18, jeweils m.w.N.

³⁶ Bosch, in: MüKo-StGB, Bd. 3, 4. Aufl. 2021, § 113 Rn. 13; Rosenau, in: LK-StGB, Bd. 7, 13. Aufl. 2021, § 113 Rn. 20.

³⁷ Rosenau, in: LK-StGB, Bd. 7, 13. Aufl. 2021, § 113 Rn. 20.

träger bereits im potentiellen „Kontakt“- bzw. „Herrschaftsbereich“ des von der Amtshandlung Betroffenen bzw. der zu vollstreckenden Amtshandlung befindet.³⁸

Ein enger Zusammenhang mit der Vollstreckungshandlung liegt nach dem Kriterium des „Kontaktbereiches“ erst vor, sobald der Herrschaftsbereich (bspw. Garten, Haus, Fabrikgelände) des von der Vollstreckungshandlung Betroffenen betreten wird.³⁹ Dies ist ebenfalls der Fall, wenn zwar ein allgemein zugänglicher, jedoch räumlich abgegrenzter Bereich (bspw. ein Festplatz) zwecks der Festnahme eines dort gesichteten Straftäters erreicht wird.⁴⁰ Dagegen gehört die polizeiliche Fahrt zum Vollstreckungsort regelmäßig noch nicht zur Vollstreckungshandlung als solcher.⁴¹ In den einschlägigen Fällen des „Klimaklebens“ befindet sich der Amtsträger zum Zeitpunkt des Anklebens in der Regel noch nicht im „Kontaktbereich“ des Aktivisten. Das Festkleben erfolgt also noch bevor die Polizei überhaupt vor Ort bzw. über die konkrete Aktion informiert ist, sodass der von § 113 Abs. 1 StGB geforderte zeitliche Zusammenhang nach dem „Kontaktbereichs“-Kriterium regelmäßig nicht gegeben ist.⁴²

Ein anderes Ergebnis ergibt sich, wenn man die theoretische Konstruktion des sog. „vorweggenommenen Widerstands“ einbezieht.⁴³ So führt das Kammergericht – unter Bezugnahme auf den Bundesgerichtshof⁴⁴ und das Oberlandesgericht Stuttgart⁴⁵ – aus, dass es der Strafbarkeit nach § 113 Abs. 1 StGB nicht entgegenstehe, dass die Widerstandshandlung bereits vor Beginn der Vollstreckungshandlungen vorgenommen wurde. Erforderlich sei in diesem Fall die gezielte Vornahme einer Widerstandshandlung, die bei Beginn der Vollstreckungshandlung noch fortwirke.⁴⁶ Es genüge daher, wenn der Täter eine Widerstandshaltung einnehme, die später auf den absehbaren Vollstreckungsakt trifft und auf diesen abziele.⁴⁷ Der „vorweggenommene Widerstand“ ist jedoch umstritten, was eine genauere Betrachtung erforderlich macht.

Grundsätzlich richtet sich die Kritik gegen eine bedenkliche Ausdehnung des Wortlauts: Die Norm verlangt, dass der Täter „bei“ der Vornahme einer Vollstreckungshandlung Widerstand leistet.⁴⁸ Insoweit sei gerade nicht eine Formulierung wie „im Zusammenhang mit einer Diensthandlung“ gewählt worden.⁴⁹ Ferner wird die kritische Frage aufgeworfen, ob durch einen „vorweggenommenen Widerstand“ der Gewaltbegriff zu weit ausgedehnt werde.⁵⁰ Manchmal wird schließlich bezweifelt, ob in solchen Fällen ein Widerstandsakt vorliegt.⁵¹

Das Wortlautargument erscheint indes nicht zwingend, was bereits das nicht rein formale Begriffsverständnis des Beginns und der Beendigung verdeutlicht. Ein gewisser zeitlicher Spielraum scheint

³⁸ *Bosch*, in: MüKo-StGB, Bd. 3, 4. Aufl. 2021, § 113 Rn. 13; *Rosenau*, in: LK-StGB, Bd. 7, 13. Aufl. 2021, § 113 Rn. 20; *Eser*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 113 Rn. 15; AG Berlin-Tiergarten, Urt. v. 3.7.1987 – (269) 2 P Js 243/87 Ls = NJW 1988, 3218 (3218).

³⁹ *Rosenau*, in: LK-StGB, Bd. 7, 13. Aufl. 2021, § 113 Rn. 20.

⁴⁰ *Rosenau*, in: LK-StGB, Bd. 7, 13. Aufl. 2021, § 113 Rn. 20.

⁴¹ AG Berlin-Tiergarten, Urt. v. 3.7.1987 – (269) 2 P Js 243/87 Ls = NJW 1988, 3218 (3218).

⁴² So auch *Preuß*, NZV 2023, 60 (66); gleichwohl können die Umstände des Einzelfalls dazu führen, dass eine solche „Kontaktbereichsberührung“ bereits vorliegt.

⁴³ Siehe hierzu wohl erstmalig BGH, Urt. v. 16.11.1962 – 4 StR 337/62 = NJW 1963, 769 (770) mit Anm. *Russ*, NJW 1963, 1165(1165); zustimmend u.a. *Rosenau*, in: LK-StGB, Bd. 7, 13. Aufl. 2021, § 113 Rn. 20.

⁴⁴ BGH, Urt. v. 16.11.1962 – 4 StR 337/62 = NJW 1963, 769 (770).

⁴⁵ OLG Stuttgart, Urt. v. 30.7.2015 – 2 Ss 9/15 = NStZ 2016, 353 (355).

⁴⁶ KG, Beschl. v. 16.8.2023 – 3 ORs 46/23 – 161 Ss 61/23 = BeckRS 2023, 21365 Rn. 21.

⁴⁷ OLG Stuttgart, Urt. v. 30.7.2015 – 2 Ss 9/15 = NStZ 2016, 353 (355).

⁴⁸ Vgl. *Schmidt*, KlimR 2023, 210 (214).

⁴⁹ *Seel*, HRRS 2023, 313 (316).

⁵⁰ *Eser*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 113 Rn. 15.

⁵¹ *Dallmeyer*, in: BeckOK StGB, Stand: 1.11.2023, § 113 Rn. 6.

dem Tatbestand des § 113 Abs. 1 StGB innezuwohnen. Zu Recht wird davon ausgegangen, dass der Widerstand immer noch „bei“ der Vollstreckungshandlung geleistet wird, wenn er sich erst in diesem Zeitraum auswirkt.⁵² Im Ergebnis wohl etwas ungenau – aber dennoch als allgemeine Argumentationslinie bekannt – führte der Bundesgerichtshof bereits vor über 60 Jahren aus, dass die grundsätzliche Möglichkeit eines „vorweggenommenen Widerstandes“ der Gerechtigkeit entspreche.⁵³ Insofern sei es nicht einzusehen, warum der vorbereitete, mithin geplante Widerstand besser behandelt werden solle, als der nicht vorbereitete, der erst im Augenblick der Amtshandlung beginnt.⁵⁴ Dieser Argumentationslinie folgend spricht ein besonders planvolles Vorgehen für den Einbezug des „vorweggenommenen Widerstandes“ in den Tatbestand.

Um eine Entgrenzung des Tatbestandes zu verhindern, ist nur die gezielte Vorbereitung einer Widerstandsleistung als möglicher „vorweggenommener Widerstand“ zu qualifizieren. Nicht vom Tatbestand erfasst sind Tätigkeiten, die sich äußerlich zwar auch als Hindernisbereitung auswirken, als solche zunächst aber nicht gedacht waren und deren Ergebnis erst später vom Täter lediglich als schon vorhandenes Hindernis genutzt wird.⁵⁵ Eine solche Entgrenzung des Tatbestandes findet in den Fällen des „Klimaklebens“ gerade *nicht* statt. Bei lebensnaher Betrachtung rechnen die Aktivisten in den meisten Fällen fest mit einem Eingreifen von Polizeibeamten in absehbarer Zeit und wissen, dass sie dieses – und nicht nur den Abtransport durch einzelne Autofahrer – durch das Ankleben erschweren und beabsichtigen dies zur Erzielung einer maximalen Aufmerksamkeit auch.⁵⁶ Zuzugestehen ist den Kritikern des „vorweggenommenen Widerstandes“ im Hinblick auf Art. 103 Abs. 2 GG, dass einer unbegrenzten zeitlichen Ausdehnung des Tatbestandes nicht „Tür und Tor“⁵⁷ geöffnet werden darf. Es handelt sich somit nicht um eine bevorstehende Vollstreckungshandlung, wenn zwischen dieser Handlung und dem Widerstand mehrere Stunden verstrichen sind. Es kann jedoch keineswegs von einer zu weiten zeitlichen Unbestimmtheit gesprochen werden, wenn sich Aktivisten auf stark befahrenen Straßen festkleben: Angesichts der erheblichen Verkehrsbehinderung werden Polizeibeamte in kürzester Zeit vor Ort sein. In anderen Fallkonstellationen ist es hingegen Aufgabe der Rechtsprechung, diesen zeitlichen Rahmen näher zu konkretisieren. Im Ergebnis ist daher die grundsätzliche Einbeziehung des „vorweggenommenen Widerstandes“ in den Anwendungsbereich des § 113 Abs. 1 StGB durch das Kammergericht zu befürworten.

Im Ergebnis abzulehnen ist jedoch die Annahme, dass das Festkleben der Hand mit Sekundenkleber auf die Fahrbahn – ohne sonstige körperliche Einwirkungen oder Kraftaufwendungen gegen das Ablösen – als ein Widerstandleisten mit Gewalt zu qualifizieren ist. Widerstand kann der Täter durch jedes aktive, gegen den Vollstreckungsbeamten gerichtete Verhalten leisten, welches zumindest subjektiv geeignet ist, die Durchführung der Vollstreckungsmaßnahme als solche zu vereiteln oder zu erschweren.⁵⁸ Gewalt i.R.d. § 113 Abs. 1 StGB ist ein Einsatz materieller Zwangsmittel, vor allem körperlicher Kraft, durch tätiges Handeln gegen die Person des Vollstreckenden, wobei dieser Einsatz geeignet ist, die Vollendung der Diensthandlung zumindest zu erschweren.⁵⁹

⁵² Vgl. *Kindhäuser/Schramm*, *Strafrecht*, Besonderer Teil I, 11. Aufl. 2023, § 36 Rn. 16, die noch folgendes Beispiel nennen: Es genüge etwa das Stellen einer Falle, in die der Beamte beim Vollzug der Vollstreckung gerate.

⁵³ BGH, Urt. v. 16.11.1962 – 4 StR 337/62 = NJW 1963, 769 (770).

⁵⁴ BGH, Urt. v. 16.11.1962 – 4 StR 337/62 = NJW 1963, 769 (770).

⁵⁵ BGH, Urt. v. 16.11.1962 – 4 StR 337/62 = NJW 1963, 769 (770).

⁵⁶ *Preuß*, NZV 2023, 60 (66).

⁵⁷ So *Seel*, HRRS 2023, 313 (316).

⁵⁸ *Bosch*, in: *MüKo-StGB*, Bd. 3, 4. Aufl. 2021, § 113 Rn. 17.

⁵⁹ *Fischer*, *Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen*, Kommentar, 71. Aufl. 2024, § 113 Rn. 23; *Paeffgen*, in: *NK-StGB*, Bd. 3, 6. Aufl. 2023, § 113 Rn. 21.

Ein rein passives Verhalten gilt grundsätzlich nicht als Widerstandsleistung mit Gewalt, z.B. beim Sich-wegtragen-Lassen.⁶⁰ Allerdings ist im Einzelnen umstritten, wann genau die Schwelle des bloß passiven Verhaltens überschritten wird. Das Kammergericht vertritt den Standpunkt, dass ein Festkleben auf der Fahrbahn mit Sekundenkleber, um das Entfernen von dort zu verhindern oder zu erschweren, als Gewalt i.S.v. § 113 Abs. 1 StGB qualifiziert werden könne. Dabei wird eine Parallele zu den Fällen des Selbstankettens hergestellt.⁶¹ Das Kammergericht stellt sodann fest, dass der Umstand, dass die Polizeibeamten eine bis eineinhalb Minuten benötigten, um Aktivisten von der Straßenfahrbahn zu lösen, ein gewichtiges Indiz für das Vorliegen von Gewalt i.S.d. § 113 Abs. 1 StGB sei.⁶²

Der Vergleich zu den Fällen des Selbstankettens kann jedoch bereits unter physikalischen Gesichtspunkten nicht überzeugen: Inwieweit ein Festkleben mit Sekundenkleber, welches ein Polizeibeamter in ein bis eineinhalb Minuten mit Seifenlauge oder handelsüblichem Speiseöl⁶³ ohne Einsatz von Körperkraft jenseits einer geringfügigen körperlichen Aktivität und ohne Einsatz schweren Werkzeugs beenden kann, „in seiner physischen Wirkung dem Selbstanketten vergleichbar“ sein soll, ist nicht nachvollziehbar.⁶⁴ Anerkanntermaßen können auch nur mittelbar gegen die Person des Vollstreckenden gerichtete Handlungen genügen, sofern sie von dieser körperlich empfunden werden.⁶⁵ Dies setzt jedoch voraus, dass die Kraftentfaltung im Zeitpunkt der Amtshandlung gegen den Vollstreckungsbeamten dergestalt wirkt, dass dieser seine Amtshandlung nicht ausführen kann, ohne selbst eine nicht ganz unerhebliche Kraft aufwenden zu müssen.⁶⁶

Das Ankleben per se stellt zwar eine aktive Tätigkeit dar, welche die Durchführung der Vollstreckungsmaßnahme erschweren soll. Die betroffene Person kann außerdem gerade nicht problemlos von der Fahrbahn getragen werden. Vielmehr muss erst festgestellt werden, ob und wie sie mit der Fahrbahn verklebt ist. Daraufhin muss Lösungsmittel aufgetragen werden. Trotzdem führt dies nicht dazu, dass zur Durchführung der Vollstreckungshandlung – d.h. des Entfernens der Personen von der Straße – *erhebliche* Kraft aufgebracht werden muss.⁶⁷ In einem vom Amtsgericht Berlin-Tiergarten entschiedenen Fall äußerte der Beamte, dass sich die körperliche Tätigkeit der Vollzugsperson im Anheben der festgeklebten Hand erschöpfe, damit das jeweilige Lösungsmittel auch unter die Hand gelange.⁶⁸ Dies verdeutlicht, dass die nötige Erheblichkeitsschwelle körperlicher Betätigung in diesen Fällen nicht erreicht ist.⁶⁹ Daher lässt sich nicht erkennen, dass das Ablösen von Kleber einen vergleichbaren Kraftaufwand begründet, wie das Durchtrennen einer Kette oder das Lösen von Personen, welche sich mittels ihrer Körperkraft festklammern⁷⁰, der Einsatz von Bolzenschneidern oder Schneidbrennern⁷¹, das Entfernen eines fest verschraubten Gegenstands.

⁶⁰ BGH, Urt. v. 16.11.1962 – 4 StR 337/62 = NJW 1963, 769 (770); Eser, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 113 Rn. 40/41; Paeffgen, in: NK-StGB, Bd. 3, 6. Aufl. 2023, § 113 Rn. 26.

⁶¹ Das Kammergericht bezieht sich auf BVerfG, Beschl. v. 24.10.2001 – 1 BvR 1190/90, 2173/93, 433/96 = BVerfGE 104, 92; OLG Stuttgart, Urt. v. 30.7.2015 – 2 Ss 9/15 = NStZ 2016, 353.

⁶² KG, Beschl. v. 16.8.2023 – 3 ORs 46/23 – 161 Ss 61/23 = BeckRS 2023, 21365 Rn. 20.

⁶³ Vgl. hierzu Homann, JA 2023, 554 (554).

⁶⁴ Bereits Seel, HRRS 2023, 313 (315); siehe auch Schmidt, KlimR 2023, 210 (214).

⁶⁵ Preuß, NZV 2023, 60 (66).

⁶⁶ BGH, Urt. v. 16.11.1962 – 4 StR 337/62 = NJW 1963, 769 (770).

⁶⁷ AG Berlin-Tiergarten, Beschl. v. 5.10.2022 – (303 Cs) 237 Js 2450/22 (202/22) = BeckRS 2022, 31817 Rn. 5; so auch Preuß, NZV 2023, 60 (66).

⁶⁸ AG Berlin-Tiergarten, Beschl. v. 5.10.2022 – (303 Cs) 237 Js 2450/22 (202/22) = BeckRS 2022, 31817 Rn. 5; Homann, JA 2023, 554 (554).

⁶⁹ Erb, NStZ 2023, 577 (580); Homann, JA 2023, 554 (554).

⁷⁰ Siehe hierzu auch Ladiges, RÜ 2023, 781 (782).

⁷¹ Paeffgen, in: NK-StGB, Bd. 3, 6. Aufl. 2023, § 113 Rn. 26 Fn. 196.

Abschließend ist festzuhalten, dass durch Hilfsmittel gleich welcher Art unterstützte Formen passiven Widerstandes den Tatbestand des § 113 Abs. 1 StGB nicht erfüllen, da es gerade an der für den Gewaltbegriff konstitutiven körperlich fühlbaren Zwangswirkung fehlt.⁷² Ob Hilfsmittel – wie der Kleber in dem Fall des Kammergerichts – dafür sorgen, dass die Vollstreckung verzögert wird und zusätzlichen Aufwand bereitet, bedeutet insoweit einen quantitativen, aber keinen qualitativen Unterschied.⁷³ Es könnte ebenfalls offensichtlich werden, wie unzweckmäßig es letztendlich ist, in Fällen des Anklebens von Gewalt auszugehen, wenn diese Konstellationen auf ein Widerstandsleisten durch eine Drohung mit Gewalt (die alternative Tathandlung des § 113 Abs. 1 StGB) übertragen würden: Es müsste folgerichtig die Ankündigung eines Aktivisten, sich nun mit Kleber auf der Straße festzukleben, eine Drohung mit Gewalt darstellen.⁷⁴ Dies zeigt, dass sich eine solche Auslegung am Rande der Unbestimmtheit (Art. 103 Abs. 2 GG) bewegt.⁷⁵

Es bleibt abzuwarten, wie die höchstrichterliche Rechtsprechung die Fälle der Klimaaktivisten, die Klebeaktionen durchführen, bewältigen werden.

Anhang: Prüfungsschema des § 113 StGB⁷⁶

Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, § 113 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Tatopfer: Zur Vollstreckung berufener Amtsträger
- b) Tatsituation: Bei der Vornahme einer Vollstreckungshandlung
- c) Rechtmäßigkeit der Vollstreckungshandlung (§ 113 Abs. 3 S. 1 StGB)
- d) Tathandlungen: Widerstandsleisten mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt

2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz (§ 15 StGB) bzgl. Tatopfer, Tatsituation und Tathandlungen
- b) Für etwaige Irrtümer über die Rechtmäßigkeit findet sich eine abschließende Regelung in § 113 Abs. 4 StGB

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Strafzumessung: Besonders schwere Fälle (§ 113 Abs. 2 S. 2 StGB)

⁷² Bosch, in: MüKo-StGB, Bd. 3, 4. Aufl. 2021, § 113 Rn. 20; Schmidt, KlimR 2023, 210 (213).

⁷³ Barton, in: AnwaltKommentar StGB, 3. Aufl. 2020, § 113 Rn. 27; so auch Schmidt, KlimR 2023, 210 (213).

⁷⁴ Homann, JA 2023, 554 (555); vgl. ähnlich auch Zöller/Steffens, JA 2010, 161 (163).

⁷⁵ So auch Schmidt, KlimR 2023, 210 (213).

⁷⁶ Schema nach Kindhäuser/Schramm, Strafrecht, Besonderer Teil I, 9. Aufl. 2020, § 36 Rn. 66. Bezüglich der straf-tatsystematischen Einordnung der „Rechtmäßigkeit der Vollstreckungshandlung“ werden insgesamt drei verschiedene Auffassungen vertreten (Tatbestandsmerkmal, objektive Bedingung der Strafbarkeit, Rechtfertigungsgrund); praxisrelevant ist dies aber kaum (Dietmeier, in: Matt/Renzikowski, Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2020, § 113 Rn. 9).